



BUH-Positionen

Kammerwesen

Telefon 04231.956 66 79

Telefax 04231.956 66 81

e-Mail: buero@buhev.de

im September 2010

Der Begriff der so genannten „Selbstverwaltung des Handwerks“ ist sehr irreführend, denn die charakteristischen Strukturen des Handwerks bauen noch immer auf Grundlagen der mittelalterlichen Gesellschaftsordnung auf. Alle gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umwälzungen hat das Zunftsystem im Handwerk fast unbeschadet überstanden. Von Selbstverwaltung kann keine Rede sein.

Handwerksmeister setzen nach wie vor ihre Sonderrechte durch. Im Meisterzwang, im Rollenzwang, im Lehrzwang sowie in der steuerlichen und sozialpolitischen Sonderbehandlung des mittelständischen Handwerks zeigen sich die alten Zunftprinzipien auch noch im 21. Jahrhundert.

Problematisch daran ist vor allem, dass meisterfreien Handwerkern das Recht auf Berufsfreiheit entzogen ist. Die Handwerkskammern bilden dabei die organisatorische Struktur, welche ganz wesentlich zur Aufrechterhaltung der Marktabstottung, der ungleichen Vertretung von Interessen und der Einschränkung der Berufsfreiheit beiträgt. Deshalb stehen sie zu Recht immer wieder in der Kritik.

Die Handwerkskammern sind als Körperschaften öffentlichen Rechts dazu verpflichtet, als neutrale Instanz öffentliche Aufgaben zu übernehmen. Gleichzeitig verfolgen Sie als Interessenvertretung des etablierten Handwerks parteiiche Interessen.

Dieser Interessenkonflikt wird häufig einseitig zu Gunsten bestehender Meisterbetriebe und zu Ungunsten meisterfreier Existenzgründer entschieden.

BUH-Positionen: Kammerwesen Kurzfassung

1. Undemokratische Interessenvertretung

Die Handwerkskammern haben die Aufgabe, die Interessen des gesamten Handwerks zu vertreten.

➔ Tatsächlich werden aber im Wesentlichen lediglich die Partialinteressen von Meisterbetrieben unterstützt. Während alle Mitglieder ihre Beiträge zahlen und so die Kammern finanzieren, profitiert nur eine kleine Teilmenge.

2. Verletzung der Neutralitätspflicht als Körperschaft öffentlichen Rechts

Die Handwerkskammern sind als Körperschaften öffentlichen Rechts dazu verpflichtet, als neutrale Instanz öffentliche Aufgaben zu übernehmen.

➔ Gleichzeitig verfolgen Sie als Interessenvertretung des etablierten Handwerks parteiliche Interessen. Sie üben Einfluss auf Gewerbeämter und Gerichte aus – zum Nachteil meisterfreier Handwerker.

3. Missbrauch der Verfügungsbefugnisse

Als Körperschaft öffentlichen Rechts sollen die Handwerkskammern die Zulassung zu meisterpflichtigen Gewerken regulieren und ausländische Ausbildungen und inländische Berufserfahrung anerkennen.

➔ Erfahrungsgemäß nutzen die Handwerkskammern ihre Schlüsselposition jedoch regelmäßig, um den Markt abzuschotten und Bewerber ohne hinreichende Begründungen abzulehnen.

4. Verletzung des Datenschutzes

Die Handwerkskammern haben das Recht, Daten zu erfragen, die sie zur ordnungsgemäßen Führung der Handwerksrolle benötigen.

➔ Darüber hinaus fordern sie (oft mit erheblichen Druckmitteln) sowohl von Ordnungsbehörden als auch von Betroffenen selbst persönliche Daten, die für den obigen Zweck nicht notwendig sind.

5. Behinderung von Existenzgründungen

Zu den sogenannten Serviceleistungen, mit denen die Kammern u. a. ihre Existenzberechtigung begründen, gehört auch die Existenzgründerberatung.

➔ Anstatt jedoch ratsuchenden Existenzgründern mit Sachkompetenz und Unterstützung zu Seite zu stehen, behindern die Handwerkskammern Existenzgründungsvorhaben, sofern kein Meisterbrief vorliegt. Damit schaden sie den Existenzgründern und letztlich auch der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung.

6. Unzureichende Ausbildungsleistung

Den Handwerkskammern wurde die Aufgabe übertragen, die Ausbildungsleistung im Handwerk zu sichern.

➔ Tatsächlich sinkt die Ausbildungsleistung in vielen meisterpflichtigen Handwerken. Weder die Kammern, noch der Meisterzwang vermögen ihr Versprechen in Bezug auf die Ausbildung zu halten.

Undemokratische Interessenvertretung

Die Handwerkskammern haben die Aufgabe, die Interessen des gesamten Handwerks zu vertreten.

➔ Tatsächlich werden aber im Wesentlichen lediglich die Partialinteressen von Meisterbetrieben unterstützt. Während die Gesamtheit der Mitglieder ihre Beiträge zahlt und damit die Kammern finanziert, profitiert davon nur eine kleine Teilmenge. Dieser Ausschluss von Interessen findet auf verschiedenen Ebenen statt:

1. Wahlordnung zu den Gremien der Handwerkskammern

Die Wahlordnung, wie sie in der Handwerksordnung festgeschrieben ist, verhindert eine Berücksichtigung der Interessen aller von den Handwerkskammern vereinnahmten Betriebe.

Zunächst schließen hohe Anforderungen an die Zulässigkeit von Listen schwer organisierbare Interessen aus. Im Weiteren führt das reine Mehrheitswahlrecht dazu, dass die stärksten Listen vollständig und schwächere Listen überhaupt nicht vertreten sind. Durch diese beiden Hindernisse haben viele Interessen überhaupt keine Chance auf Vertretung in der Vollversammlung.

Betroffen hiervon sind insbesondere die Betriebe der handwerksähnlichen Gewerbe, die in der Vollversammlung nicht ausreichend repräsentiert sind. Auch die Betriebe, die aufgrund des § 90 Abs. 3 Mitglieder bei der Handwerkskammer werden, finden sich i. d. R. nicht in der Vollversammlung.

2. Wahlpraxis

U. a. aufgrund der oben beschriebenen Wahlordnungen finden häufig keine echten Wahlen statt. Vielmehr wird nur eine Liste aufgestellt, welche dann als automatisch gewählt gilt, da es keine Alternative zu ihr gibt. So werden die allermeisten Wahlen als so genannte „Friedenswahlen“ abgehalten.

Beispiel:

Hamburger Abendblatt vom 05.09.2009:

„Streit um ausgefallene Wahlen zum Parlament der Handwerker“

<http://www.abendblatt.de/wirtschaft/article1170816/Streit-um-ausgefallene-Wahlen-zum-Parlament-der-Handwerker.html>

(Siehe Anhang 1)

3. Interessenvertretung in den Gremien

Im praktizierenden Handwerk arbeiten zum allergrößten Teil Gesellen oder Auszubildende. Meister bilden eine „Minderheit“ im Handwerk. (4,5 Mio. Beschäftigte gegenüber 780.000 Betriebsleitern bilden ein Verhältnis von etwa 5:1 !)

Vor dem Hintergrund der dargestellten undemokratischen Struktur der Kammern ist es nicht verwunderlich, dass in den Gremien der Kammern vor allem Meister über das „Gesamtinteresse“ bestimmen: In der HwK Braunschweig-Lüneburg-Stade beispielsweise sitzen im Vorstand 9 Meister und 5 Gesellen. In der Vollversammlung sind es 26 Meister bzw. Ingenieure und nur 13 Gesellen (Jahresbericht der HwK Braunschweig-Lüneburg-Stade 2008). In den anderen Kammern sind die Verhältnisse ähnlich.

In den Gremien der HwKs sind also die Meisterinteressen ca. doppelt so stark vertreten wie die der Meisterfreien, obwohl letztere eine deutliche Mehrheit der arbeitenden Handwerker bilden.

Zu diesem Ungleichgewicht bei der „Paritätischen“ Mitverwaltung führt Peter John in seinem Buch „Handwerkskammern im Zwielicht“ (1982, S. 242) aus:

„Es widerspricht jedoch dem Modell des pluralistisch organisierten Interessenausgleichs, wenn ausschließlich eine Seite die Macht zur Definition der gemeinsamen Interessen beansprucht.“

Der langjährige Leiter des Handwerkssekretariates beim DGB, Dr. Detlef Perner, schreibt hierzu: „...eine solche Doppelung der Unternehmerinteressen ..., steht im Widerspruch zum Wesen der Handwerkskammer und macht sie, solange sie nicht paritätisch besetzt ist, als öffentlich rechtliche Kammer entbehrlich.“ „Die Vertretung der Interessen der Unselbständigen auch durch die Selbständigen, ist weder durch das Gesetz gedeckt, noch wäre eine solche gesetzliche Regelung mit dem Kooperationsgedanken der HWO in Einklang zu bringen.“ (aus: Die Handwerksverbände sind fehlkonstruiert, Handwerk Aktuell 3, S. 81)

Aufgrund der undemokratischen Kammerstrukturen entgeht den Arbeitnehmern und den Meisterfreien regelmäßig das Recht, über die Verwendung von öffentlichen Fördermitteln mit zu bestimmen, sich an der Politik der Kammer effektiv zu beteiligen, Imagewerbung mit zu gestalten, das Ausbildungs- und Prüfungswesen zu kontrollieren, die Berufsbilder weiter zu entwickeln, über die Zulassung von Handwerksbetrieben zu entscheiden, ...

Verletzung der Neutralitätspflicht als Körperschaft öffentlichen Rechts

Die Handwerkskammern sind als Körperschaften öffentlichen Rechts dazu verpflichtet, als neutrale Instanz öffentliche Aufgaben zu übernehmen.

→ Gleichzeitig verfolgen Sie als Interessenvertretung des etablierten Handwerks parteiliche Interessen. Sie üben Einfluss auf Gewerbeämter und Gerichte aus – zum Nachteil meisterfreier Handwerker.

1. Abgrenzungsfragen

Bei Gewerbeanmeldungen müssen die Ordnungsbehörden entscheiden, wie die anzumeldenden Tätigkeiten eingeordnet werden. Wenn beispielsweise ein Handwerker ein Gewerbe für Verputzarbeiten anmelden möchte, muss das Gewerbeamt einschätzen, wie die konkreten Arbeiten des Handwerkers zu beurteilen sind. Zur Einordnung der Tätigkeit kommen für diesen Fall z.B. u. a. folgende Gewerbe in Frage: ein Ausschnitt des Maurerhandwerks, des Stuckateurhandwerks, des Stuckateurs im industriellen Bereich, des Ausbaufacharbeiters, des Fassadenmonteurs oder des Bauwerksabdichters. Zusätzlich muss das Amt wissen, ob es sich um einen „wesentlichen“ Teil des betreffenden Handwerks handelt oder ob von zulassungsfreiem Minderhandwerk ausgegangen werden kann.

Wenn jemand gewerblich Brötchen backen will, muss das Gewerbeamt darüber informiert sein, dass dies dem Meistervorbehalt unterliegt, sofern die Brötchen rund sind – und es muss darüber hinaus wissen, dass der Teig aber ohne weitere Zulassungsvoraussetzung gebacken werden darf, wenn er zu Fladenbrot verarbeitet wird.

Da die Ordnungsbehörden aufgrund der unüberschaubaren Fülle von solchen handwerklichen Abgrenzungsfragen zwangsläufig überfordert sind, können sie den Betroffenen auch keine Rechtssicherheit verschaffen, ob deren berufliche Vorhaben zulässig oder verboten sind. Also reichen sie die Informationen häufig an die Handwerkskammern weiter und bitten um deren Beurteilung. (Dabei wird regelmäßig von Ordnungsbehörden übersehen, dass dies einen Verstoß gegen den Datenschutz darstellt.)

In einem solchen Fall treten die Kammern dann in einer widersprüchlichen Doppelfunktion auf: Als Körperschaft öffentlichen Rechts sind sie gesetzlich dazu verpflichtet, möglichst objektiv zu urteilen, um den Antragstellern größtmögliche Rechtssicherheit zu geben und sie bei der Unternehmensgründung zu unterstützen.

Als Interessenvertretung „des Handwerks“ bzw. der etablierten Mitgliedsbetriebe, also Meisterbetriebe haben sie jedoch dahingehend zu wirken, dass der Markt von neuen Konkurrenzbetrieben frei gehalten wird.

Die Unterstützung von Existenzgründungen im Handwerk einerseits und gleichzeitig die Abschottung des Marktes vor neuen Handwerksbetrieben soll also gleichzeitig unter dem Dach der Handwerkskammern Platz finden. Die Erfahrung zeigt, dass die Kammern diesen unmöglichen Spagat regelmäßig zugunsten der beitragszahlenden Meisterbetriebe und auf Kosten von meisterfreien Existenzgründern in eine Politik der Behinderung von Neugründungen im Handwerk umwandeln.

Im Ergebnis werden somit Existenzgründer von einer Institution verwaltet, die Selbständigkeit ohne Meisterbrief zu verhindern sucht. Dass dem so ist, geht aus den Stellungnahmen der Handwerkskammern zur Handwerksnovelle 2003 hervor. Damals versuchten die Kammern jegliche Öffnung des Handwerksmarktes zu verhindern und dokumentierten dies auch schriftlich.

2. Manipulation der Gerichte

Regelmäßig werden Seminare zur Richterfortbildung abgehalten. Angesprochen sind Richter, Staatsanwälte und Anwälte. Sie sollen über das Schwarzarbeitsgesetz und die darin enthaltene Rechtsproblematik „informiert“ werden.

Als Referenten treten nicht etwa ausgewiesene und unabhängige Juristen auf, sondern Vertreter der Handwerkskammern. Hier wird die Unabhängigkeit der Rechtsprechung angegriffen, indem Vertreter von Interessenverbänden den Richtern vermitteln, wie Gesetze ausgelegt und angewendet werden sollen. Dies kommt einer einseitigen Beeinflussung der Rechtsprechung gleich, welche den Kammern nicht zusteht.

Beispiel: Fortbildung für RichterInnen, StaatsanwältInnen, AnwältInnen durch den Geschäftsführer der Handwerkskammer in Halle,

http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/fileadmin/Elementbibliothek/Bibliothek_Politik_und_Verwaltung/Bibliothek_MJ/bildung/fortbildungsprogramm.pdf

Siehe Anhang 6.

- **Deswegen fordern wir die Aberkennung des Status' einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes und selbstverständlich auch die Abschaffung der Zwangsmitgliedschaft!**

Missbrauch der Verfügungsbefugnisse

Als Körperschaft öffentlichen Rechts sollen die Handwerkskammern die Zulassung zu meisterpflichtigen Gewerken regulieren und ausländische Ausbildungen und inländische Berufserfahrung anerkennen.

→ Erfahrungsgemäß nutzen die Handwerkskammern ihre Schlüsselposition jedoch regelmäßig, um den Markt abzuschotten und Bewerber abzulehnen.

2004 wurde mit dem § 7b der HWO eine Regelung ins Gesetz gefügt, um die Ungleichbehandlung einheimischer Handwerker gegenüber Dienstleistern aus der EU abzumildern. Er sollte es ermöglichen, dass HandwerkerInnen mit ausgiebiger Berufserfahrung selbstständig arbeiten dürfen – auch ohne Meisterbrief. Dieser Regelung hätte es nicht bedurft, wenn die Handwerkskammern zuvor der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (großherzige Auslegung der Ausnahmeregelungen, u.a. gemäß BVerfGE 13, 97, vom 17.07.1961, und 1 BvR 1730/02 vom 5.12.2005) gefolgt wären.

Doch selbst heute verweigern die Kammern den Antragsstellern nach § 7b regelmäßig die Zulassungen und machen faktisch die Regel (Prinzip der Gewerbefreiheit) zur Ausnahme – und die Ausnahme (Meisterzwang) zur Regel.

In einem Ablehnungsbescheid der Handwerkskammer München beispielsweise wird deutlich, dass der § 7b so ausgelegt wird, dass er nicht anwendbar wird:

§ 7b fordert u.a. eine vierjährige Berufserfahrung in „leitender Position“. Die Kammer erkennt aufgrund des vom Antragsteller vorgelegten Arbeitszeugnisses „umfangreiche Berufserfahrung“ an. Darüber hinaus wird ihm bescheinigt, dass er „in der Lage ist, in einem gewissen Rahmen eine Vorgesetztenstellung einzunehmen.“ Damit wären eigentlich die Bedingungen für die Erteilung der Ausübungsberechtigung gegeben.

Schließlich jedoch folgert die Kammer, dass im betroffenen Zimmererhandwerk „regelmäßig die Anwesenheit eines handwerklichen Betriebsleiters rechtlich zwingend vorgeschrieben ist“ und, dass der Zimmerergeselle also nie alleine auf der Baustelle gewesen sein kann und sie deshalb auch nie geleitet haben kann.

In der Argumentation der Kammer kann ein Zimmerer aufgrund der Gesetzeslage *nie* leitende Position einnehmen. Folglich kann ihm auch *nie* eine Ausübungsberechtigung erteilt werden, die ja die leitende Position als Vorbedingung fordert.

(Anlage 7: Ablehnungsbescheid)

Verletzung des Datenschutzes

Die Handwerkskammern haben das Recht, Daten zu erfragen, die sie zur ordnungsgemäßen Führung der Handwerksrolle benötigen.

➔ Darüber hinaus fordern sie (oft mit erheblichen Druckmitteln) sowohl von Ordnungsbehörden als auch von Betroffenen selbst persönliche Daten, die für den obigen Zweck nicht notwendig sind.

In entsprechenden „Merkblättern“ fordern die Handwerkskammern die Ordnungsbehörden zur Datenübermittlung an sie selbst auf. Die Handwerkskammer Flensburg verlangt z.B. die Daten von Antragstellern für ein Reisegewerbe, obwohl das Reisegewerbe eindeutig der IHK zugeordnet ist und die Daten folglich nur an die IHK weitergeleitet werden dürfen.

(siehe Anhang 8)

Der Datenschutzbeauftragte für Schleswig-Holstein schreibt, dass es für solche Datenweitergabe z. B. im Bereich des Reisegewerbes keine Rechtsgrundlage gibt. Deshalb fordert er: *„Kommunen dürfen nach Ausstellung einer Reisegewerbekarte davon nur die Behörden unterrichten, die in den Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Gewerbeordnung aufgezählt sind.“* Und dazu gehören die Handwerkskammern eben genau nicht.

https://www.datenschutzzentrum.de/material/tb/tb32/kap04_1.htm#417

(Anlage 9: Schriftliche Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten für Schleswig-Holstein)
Obgleich dieser Missstand längst bekannt ist, dauert diese Praxis weiterhin an.

Behinderung von Existenzgründungsvorhaben

Zu den sogenannten Serviceleistungen, mit denen die Kammern u. a. ihre Existenzberechtigung begründen, gehört auch die Existenzgründerberatung. Die Handwerkskammern haben die Aufgabe, Existenzgründer bei ihren Vorhaben unterstützend zur Seite zu stehen. Dabei gilt es, die Möglichkeiten und Grenzen der Selbstständigkeit unter den gegebenen Voraussetzungen auszuloten und die besten Strategien zu entwickeln.

➔ Tatsächlich machen jedoch Handwerkern ohne Meisterbrief täglich die Erfahrung, dass ihnen in Beratungen bei der Handwerkskammer nicht weiter geholfen wird. Im Gegenteil: Sie werden von ihrem Existenzgründungsvorhaben abgebracht. Damit schaden die Handwerkskammern den Existenzgründern und letztlich auch der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung.

Beispiele aus den Anfragen beim BÜH e.V.:

Ein Malergeselle, der eine Ausübungsberechtigung nach § 7b beantragen möchte, erkundigte sich nach einem entsprechenden Antragsformular. Der Berater der HwK wies nicht nur ihn, sondern auch seinen Rechtsanwalt mit den Worten zurück: „Das gibt es nicht.“ Tatsächlich lassen sich diese Formulare einfach im Internet herunterladen, wenn man weiß, wo man sie findet.

Eine Frisörgesellin möchte sich selbstständig machen, weil sie keine Anstellung in einem Meisterbetrieb findet und nicht auf Sozialstaatsleistungen angewiesen sein möchte. Sie möchte mit ihrer eigenen Hände Arbeit ihr Geld verdienen. Die Auskunft der HwK zu diesem Vorhaben: „Das geht nicht. Dazu bräuchten Sie einen Meisterbrief.“

Tatsächlich kann sie das Frisörhandwerk im Reisegewerbe ausüben. Diese Möglichkeit wird jedoch von den Kammern regelmäßig verschwiegen oder falsch dargestellt.

Ein Tankstellenbetreiber hat eine Abmahnung von der Handwerkskammer bekommen, weil er im Rahmen seines Betriebes auch manchmal kleinere Wartungsarbeiten durchführt. Die Kammer drohte, er müsse diese Dienstleistungen sofort einstellen. Ansonsten würde die Kammer ihn verklagen.

Tatsächlich dürfen kleinere Wartungsarbeiten durchaus im Rahmen einer Tankstelle ausgeführt werden. Diese Arbeiten gelten als Minderhandwerk und unterliegen nicht dem Meistervorbehalt.

In allen drei Beispielen hätten die Betroffenen auf ihr Recht zur beruflichen Betätigung verzichtet, wenn sie sich auf die „Beratung“ der Handwerkskammer verlassen hätten.

Die tägliche Erfahrung zeigt, dass in den Existenzgründerberatungen der Handwerkskammern gezielt gegen die Selbstständigkeit von Meisterfreien beraten wird. Es werden also nicht die Interessen „der Handwerker“, sondern die Interessen von „Meisterbetrieben“ in den Beratungen vertreten, welche sich vor unliebsamer Konkurrenz schützen wollen.

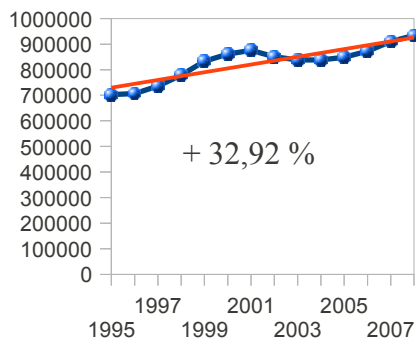
Damit handeln die Kammern letztlich auch gegen die Interessen der Verbraucher, die davon profitieren könnten, unter einem breiteren Angebot auswählen zu können.

Ausbildung

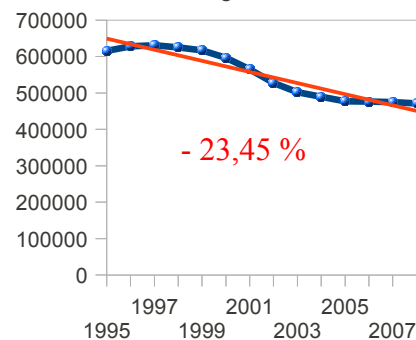
Die Zahlen des neuesten Berufsbildungsberichtes 2010 (Datenreport zum BB 2010 vom Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)) sowie vom Statistischen Bundesamt belegen, dass die Handwerkskammern in ihrem Aufgabenbereich der beruflichen Bildung – zum Teil kläglich – versagt haben.

Während die Zahl der Auszubildenden in Industrie und Handel kontinuierlich steigt, fällt sie im Handwerk:

Auszubildende Industrie und Handel
Bundesgebiet



Auszubildende Handwerk
Bundesgebiet



Grafiken auf Grundlage von Daten des Berufsbildungsberichtes 2010 (Datenreport) und der Fachserien 11, Reihe 3 des Statistischen Bundesamtes (2003 - 2008)

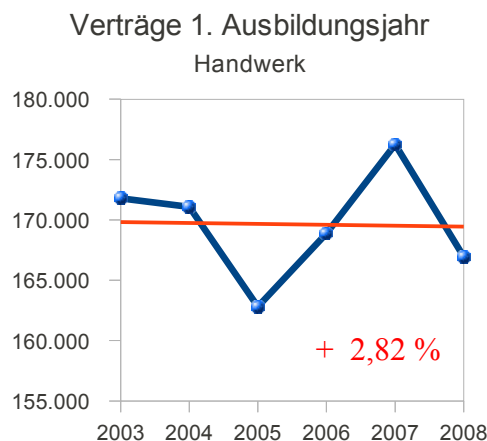
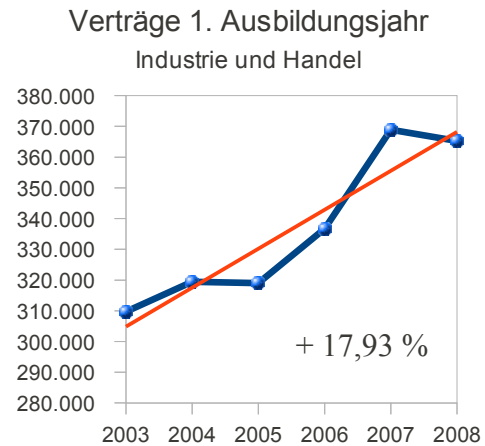
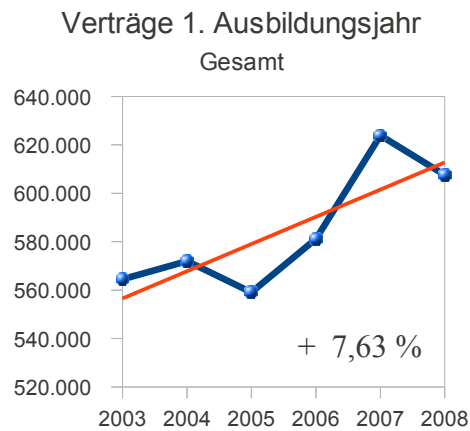
Besonders die Entwicklung der Zahlen seit 2003, dem Jahr vor der letzten Handwerksnovelle machen deutlich, dass die Handwerkskammern ihrem Regelungsauftrag (Ausbildungsleistung) in weiten Teilen nicht nachkamen.

In einzelnen Gewerken, die nach wie vor in der Anlage A (Meisterpflicht) verblieben sind, werden dramatische Einbrüche der Ausbildungsleistung verzeichnet:

Ausgebildete Lehrlinge	absoluter Rückgang von 2003 - 2008:	prozentualer Rückgang
Maurer	-2483	-20,13%
Tischler	-4724	-18,80%
Zahntechniker	-1121	-30,65%
Bäcker	-1055	-8,53%

Demgegenüber stehen nicht reglementierte Berufe wesentlich besser da. Während die Zahlen beim rollenpflichtigen Bäcker deutlich rückgängig waren, stieg die Ausbildungsleistung beim „freien“ Beruf des Kochs um 7 % an, bei einem beinahe dreifachen Volumen (31191).

In Industrie und Handel werden von Jahr zu Jahr mehr Ausbildungsverträge geschlossen. Im Handwerk werden es weniger, was „demografische Gründe“ als Ursache ausschliesst.



Grafiken auf Grundlage von Daten des Berufsbildungsberichtes 2010 (Datenreport) und der Fachserien 11, Reihe 3 des Statistischen Bundesamtes (2003 - 2008)

- Die letzte Novelle der HWO gehört, auch hinsichtlich der Ausbildungsleistung des Handwerks, auf den Prüfstand!
- Eine Evaluierung ist dringend geboten!
- Konsequenzen müssen kurzfristig gezogen und umgesetzt werden!
- Die Vergabe von Fördergeldern für Ausbildungsbemühungen des deutschen Handwerks gehört ebenfalls auf den Prüfstand!
- Die Rechtfertigung der Sonderwirtschaftszone Handwerk vor dem Hintergrund der aktuellen Zahlen zur Ausbildungsleistung ist grundsätzlich zu hinterfragen!

Resümee:

- Die Handwerkskammern sind undemokratisch strukturiert.
- Sie überschreiten und missbrauchen ihre ihnen zugewiesenen Verfügungsbefugnisse.
- Sie missachten den Datenschutz.
- Sie versagen in ihren Aufgaben z.B. bei der Förderung von Ausbildung und Existenzgründungen.

Deshalb fordert der BÜH:

- Freiwillige Mitgliedschaft bei den Kammern statt, Kammerzwang.
- Freiwilligkeit bei der Ablegung der Meisterprüfung, statt Meisterzwang.
- Qualitätssicherung im Handwerk durch unabhängige Institutionen, statt Marktabschottung durch Klientelpolitik.

***Der Berufsverband unabhängiger Handwerker und Handwerkerinnen
- BÜH e.V. tritt für die Gewerbefreiheit im Handwerk ein, berät
Handwerker im Reisegewerbe und bietet Seminare für
Existenzgründer im Handwerk mit und ohne Meisterbrief***